

Waffenruhe einzuhalten, indem sie die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten an den Spielen gewährleisten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die Mitarbeit des amtierenden Präsidenten der Generalversammlung sowie der Vertreter des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Stiftung für die Olympische Waffenruhe;

5. *fordert* das Internationale Olympische Komitee *nachdrücklich auf*, ein besonderes Hilfsprogramm für den Ausbau des Sportunterrichts und des Sports in den von Konflikten und Armut betroffenen Ländern auszuarbeiten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVIII. Olympischen Spiele im Jahr 2004 in Athen zu behandeln.

RESOLUTION 56/76

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/76. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele¹³⁶, insbesondere soweit es darum geht, neue Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Beseitigung der Armut,

betonend, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

den Privatsektor *ermutigend*, den Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen zu akzeptieren und umzusetzen, das heißt, bei den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Verhaltensweisen und Strategien die auf den drei Säulen Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz aufbauenden Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zu berücksichtigen, und in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf Initiativen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen hinweisend, insbesondere die Initiative des Generalsekretärs für einen Globalen Pakt, die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung, den Prozess des Dialogs zwischen einer Vielzahl von Interessengruppen im Rahmen der Kommission für nachhaltige Entwicklung sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

unter Hinweis darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet werden soll, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

hervorhebend, dass alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur

¹³⁶ Ebd.

Überwindung der Hindernisse, mit denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen konfrontiert sind, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Finanzmittel, die von den in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, beigetragen werden, die staatlichen Mittel nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen,

unter Berücksichtigung der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"¹³⁷ zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/215 vom 21. Dezember 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ und seinen zahlreichen wertvollen Beispielen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, die zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisation, insbesondere zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbekämpfung, beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen sollen;

2. *betont*, dass die Grundsätze und Leitgedanken, die solchen Partnerschaften und Vereinbarungen zugrunde liegen, auf dem festen Fundament der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Ziele aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in Bezug auf die Partnerschaftvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfasst: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

3. *betont außerdem*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Mitwirkung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, von Wirtschaftsverbänden, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen aus Entwicklungsländern und Übergangsländern zu verstärken, insbesondere an Partnerschaften mit dem System der Vereinten Nationen;

4. *betont ferner*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Vorschläge für die Modalitäten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, enthält;

7. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/94

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad

¹³⁷ A/54/2000.

¹³⁸ A/56/323.